



Merkblatt zur Nutzung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 41 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, rote Kennzeichen zugeteilt werden.

Die Zulassungsbehörde vergibt das rote Kennzeichen befristet. Es ist keinem Fahrzeug fest zugeteilt. Es besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer. Diese besteht nur aus Ziffern und beginnt mit „06“.

Das rote Kennzeichen zu wiederkehrenden Verwendung darf **nur** für folgende Fahrten verwendet werden:

- Prüfungsfahrten: Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen
 - amtl. anerkannten Sachverständigen oder
 - Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder
 - eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation
- Probefahrt: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- Überführungsfahrten: Fahrten, zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort

Die roten Kennzeichen dürfen nur für Fahrzeuge, die zum Geschäftsbetrieb gehören, verwendet werden. Die leih- oder mietweise Überlassung des zugeteilten roten Kennzeichens ist nicht gestattet. Eine zweckfremde Verwendung, z. B. zur Güterbeförderung oder zur Beförderung von Umzugsgut ist unzulässig. Ebenso sind Vergnügungs-, Geschäfts-, Einkaufs- oder Nutzungsfahrten und Fahrten zur Anregung der Kauflust **unzulässig**.

Als Privatperson erhalten Sie kein rotes Kennzeichen.

Anspruchsvoraussetzungen

Sie müssen

- Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen,
- einen auf Sie angemeldeten Gewerbebetrieb mit Kfz-Bezug haben und
- einen Bedarf für ein solches Kennzeichen nachweisen.

Erforderliche Unterlagen

- Formloser schriftlicher Antrag mit Begründung
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- bei juristischen Personen Auszug aus dem Handelsregisterauszug
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart OB), zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Bei einer juristischen Person vom Geschäftsführer. Dieses darf nicht älter als 3 Monate sein. (Nach Antragstellung wird dieses direkt an die Zulassungsstelle gesendet).
- Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Code) für das rote Kennzeichen
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer (früher Einzugsermächtigung; vom Halter und Zahler im Original unterschrieben)
- Lageplan mit Angaben zu Stellplätzen (Anzahl, Fläche, Beschaffenheit, werden nur verkehrstüchtige Fzg. ohne Mängel oder auch mangelbehaftete Fzg. abgestellt)

Aufzeichnungspflichten:

Vor Antritt der ersten Fahrt ist nach § 41 Abs. 3 FZV für jedes Fahrzeug eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden und dazu die Angaben zum Fahrzeug vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Nach § 41 Abs. 3 FZV müssen über alle Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten fortlaufende Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) geführt werden. Die Eintragungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Tag und Uhrzeit der Fahrt (Beginn und Ende)
2. Art und Hersteller des Fahrzeuges
3. Fahrzeug-Ident-Nr.
4. Fahrtstrecke
5. Fahrzeugführer (Name, Vorname und vollständige Anschrift)

Für die Bezeichnung der Fahrtstrecke genügt es, wenn der Ausgangspunkt der Fahrt, wichtige Orte an der Fahrtstrecke und das Fahrtziel angegeben sind. Die Eintragungen sind vor Antritt oder unmittelbar nach Beendigung der Fahrt vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen sind am Betriebssitz ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum der Fahrt, die zuletzt eingetragen wurde.

Sonstiges:

Fahrten mit roten Kennzeichen sind im Ausland i.d.R. nicht zulässig. Das rote Fahrzeugscheinheft braucht nach internationalem Recht im Ausland nicht anerkannt zu werden. Es ist hinsichtlich der Fahrzeugdaten nicht von einer zuständigen Behörde ausgestellt, sondern ein Selbstzertifikat des Kennzeicheninhabers. Dadurch entspricht es nicht den internationalen Abkommen. Daraus ergibt sich, dass rote Kennzeichen im Ausland i.d.R. nicht verwendet werden dürfen.

Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde **unverzüglich zurückzugeben**. Eine weitere Zuteilung ist rechtzeitig vor Ablauf der Zuteilungsfrist zu beantragen.

Verlust

Der Verlust des Kennzeichens, des Fahrzeugscheinheftes oder des Fahrtennachweises ist unverzüglich der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

Betriebliche Veränderungen

Ändert sich der Firmenname, der Inhaber des Betriebs, der Betriebssitz oder wird der Betrieb aufgegeben, so ist dies der Zulassungsstelle **unverzüglich** unter Vorlage der neuen Gewerbeanmeldung bzw. –abmeldung anzuzeigen.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle Schwäbisch Hall unter der Tel.-Nr. 0791/755-8855 bzw. die Zulassungsstelle Crailsheim unter der Tel.-Nr. 07951/492-9996